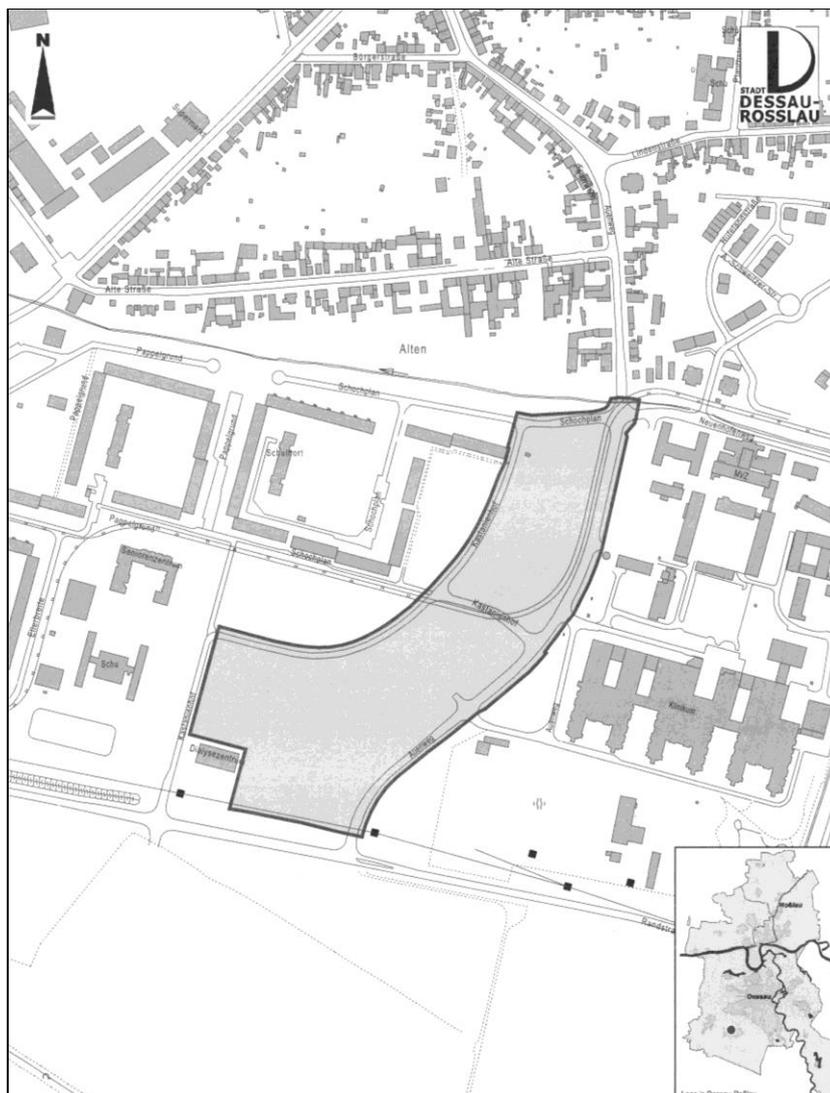


Die Bauhausstadt, in der die Moderne Tradition hat

11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen



Dessau-Roßlau, Dezember 2018

Impressum



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat III Stadtentwicklung Umwelt
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Frau Neumann
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 2261

in Zusammenarbeit mit

Büro für Stadtplanung GbR

Dr.-Ing. W. Schwerdt

Büro für Stadtplanung GbR
Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16,
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: (0340) 61 37 07
Telefax: (0340) 61 74 21
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Internet: www.dr-schwerdt.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzübersicht zur Beteiligung.....	4
1.1 Öffentlichkeit.....	4
1.2 Nachbargemeinden.....	5
1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	6
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	11
2.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 09.11.2018.....	11
3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden.....	13
3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen.....	13
3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise.....	14
4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	15
4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen.....	15
4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise.....	17
4.3 TÖB 1 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Stellungnahme vom 23.10.2018.....	19
4.4 TÖB 2 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahmen vom 01.02.2018.....	22
4.5 TÖB 2 – Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen–Luftverkehr – Stellungnahmen vom 12.11.2018.....	23
4.6 TÖB 3 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie - Stellungnahme vom 19.10.2018.....	25
4.7 TÖB 6 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt - Stellungnahme vom 19.10.2018.....	26
4.8 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation– Stellungnahme vom 13.12.2017.....	28
4.9 TÖB 12 – Landesamt für Verbraucherschutz – Stellungnahme vom 07.12.2017.....	30
4.10 TÖB 20 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – Stellungnahme vom 17.10.2018.....	31
4.11 TÖB 30 – Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Stellungnahme vom 08.11.2018.....	32
4.12 TÖB 35 – GASCADE GmbH & Co. KG – Stellungnahme vom 15.10.2018.....	33
4.13 TÖB 37 – MITNETZ Strom mbH – Stellungnahme vom 29.01.2018.....	34
4.14 TÖB 40 – GDMcom mbH – Stellungnahme vom 08.10.2018.....	36
5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung.....	43
5.1 Ämter ohne Stellungnahmen.....	43
5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise.....	44
5.3 TÖB 63 – Amt II-32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Stellungnahme vom 25.09.2018.....	45
5.4 TÖB 66 – Amt V-40 – Amt für Bildung und Schulentwicklung - Stellungnahme vom 14.12.2017.....	45
5.5 TÖB 70 – Amt V-53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz - Stellungnahme vom 08.10.2018.....	46
5.6 TÖB 72 – Amt V - Behindertenbeauftragte - Stellungnahme vom 06.11.2018.....	47
5.7 TÖB 73 – III-61-0.1 – Untere Denkmalschutzbehörde - Stellungnahme vom 23.10.2018....	48
5.8 TÖB 77 – Amt VI-65 – Zentrales Gebäudemanagement - Stellungnahme vom 08.10.2018	48
5.9 TÖB 78 – Amt VI-66 – Tiefbauamt - Stellungnahme vom 09.11.2018.....	49
5.10 TÖB 80 – Amt VI-83 – Amt für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 01.11.2018.....	49

Anmerkung:

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht grau abgebildet.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,

- die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder*
- die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder*
- die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)*

sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.

1. Kurzübersicht zur Beteiligung

1.1 Öffentlichkeit

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit*	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
Ö1	[REDACTED]		09.11.2018

*) aus Datenschutzgründen werden bestimmte personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben

1.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden und TÖB / Nachbargemeinden)

Ifd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
N1	Stadt Aken		
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz		
N3	Stadt Gräfenhainichen		
N4	<i>Stadt Raguhn-Jeßnitz</i>	11.12.2017	11.10.2018
N5	<i>Stadt Südliches Anhalt</i>	15.12.2017	07.11.2018
N6	Gemeinde Osternienburger Land		
N7	<i>Stadt Zerbst</i>	22.12.2017	22.10.2018
N8	<i>Stadt Coswig (Anhalt)</i>	11.12.2017	17.10.2018

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange (beteiligte Behörden und TÖB)

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA	18.12.2017	23.10.2018
TÖB 2	Landesverwaltungsamt Halle	01.02.2018	
	obere Landesplanungsbehörde		
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten		
	obere Luftfahrtbehörde		12.11.2018
	obere Abfall- und Bodenschutzbehörde		
	obere Immissionsschutzbehörde		
	obere Behörde für Wasserwirtschaft		
	obere Behörde für Abwasser		
	obere Naturschutzbehörde		
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete		
TÖB 3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie	15.12.2017	19.10.2018
TÖB 4	<i>Deutsche Bahn AG</i>	<i>01.12.2017</i>	<i>22.10.2018</i>
TÖB 5	Polizeidirektion Dessau		
TÖB 6	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	18.12.2017	19.10.2018
TÖB 7	Bauernverband		
TÖB 8	<i>Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Annaburg</i>		<i>28.09.2018</i>
TÖB 9	Betreuungsforstamt Dessau		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 10	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	11.12.2017	04.10.2018
TÖB 11	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	13.12.2017	
TÖB 12	Landesamt f. Verbraucherschutz	27.11.2017 07.12.2017	
TÖB 13	Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA		
TÖB 14	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Sparte Facility Management	12.12.2017	
TÖB 15	Bundesforstbetrieb Mittelelbe		
TÖB 16	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost	07.12.2017	09.10.2018
TÖB 17	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost	11.12.2017	23.10.2018
TÖB 18	BAIUDBw, Infra 3 (Bundeswehr)		26.09.2018
TÖB 19	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB) Techn. Aufsichtsbehörde (TAB) SA	30.11.2017	
TÖB 20	Regionale Planungsgemeinschaft	05.12.2017	17.10.2018
TÖB 21	IHK		
TÖB 22	Handwerkskammer		
TÖB 23	Handelsverband Sachsen-Anhalt		08.10.2018
TÖB 24	Evangelische Landeskirche Dessau		
TÖB 25	Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau		
TÖB 26	Jüdische Gemeinde		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 27	Muslimische Gemeinde		
TÖB 28	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		
TÖB 29	Deutsche Post AG		
TÖB 30	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH		08.11.2018
TÖB 31	<i>HL komm Telekommunikations GmbH</i>	24.01.2018	28.09.2018
TÖB 32	<i>Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig</i>	27.11.2017	28.09.2018
TÖB 33	<i>Stadtwerke Dessau</i>	13.12.2017	11.10.2018
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.		
	DVV DESWA		
	DVV FERNWÄRME		
	DVV GAS		
	DVV KRAFTWERKS GmbH		
	DVV STROM		
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT		
	Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH		
TÖB 34	Primacom		
TÖB 35	GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	06.12.2017	15.10.2018
TÖB 36	<i>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)</i>	05.12.2017	15.10.2018
TÖB 37	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	29.01.2018	

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 38	<i>Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz</i>	27.11.2017	15.10.2018
TÖB 39	<i>50Hertz Transmission GmbH</i>	04.12.2017	26.09.2018
TÖB 40	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	07.12.2017	08.10.2018
TÖB 41	<i>Heidewasser GmbH</i>	30.11.2017	02.10.2018
TÖB 42	<i>Unterhaltungsverband Taube/Landgraben</i>	09.01.2018	
TÖB 43	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel		
TÖB 44	Naturpark Fläming		
TÖB 45	<i>Biosphärenreservat Mittelelbe</i>	01.12.2017	08.10.2018
	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau		
TÖB 61	I-08-Gebietsangelegenheiten und Ortschaften		
TÖB 62	<i>I-Gleichstellungsbeauftragte</i>	21.12.2017	05.11.2018
TÖB 63	II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung	07.12.2017	25.09.2018
TÖB 64	<i>II-37-Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst</i>	30.11.2017	29.10.2018
TÖB 65	<i>II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof</i>	09.01.2018	
TÖB 66	V-40-Bildung und Schulentwicklung	14.12.2017	
TÖB 67	I-41-Kultur		
TÖB 68	V-50-Amt für Soziales und Integration		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 69	V-51-Jugendamt		
TÖB 70	V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz		08.10.2018
TÖB 71	V- Seniorenbeauftragter	01.12.2017	
TÖB 72	V- Behindertenbeauftragte	01.12.2017	06.11.2018
TÖB 73	III-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde	18.12.2017	23.10.2018
TÖB 74	III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung		
TÖB 75	III-61-3 Geodienstleistungen	07.12.2017	08.10.2018
TÖB 76	VI-63-Bauordnungsamt	23.11.2017	05.10.2018
TÖB 77	VI-65-Zentr. Gebäudemanagement	11.12.2017	08.10.2018
TÖB 78	VI-66-Tiefbauamt	19.12.2017	09.11.2018
TÖB 79	VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing		
TÖB 80	VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	19.12.2017	02.11.2018

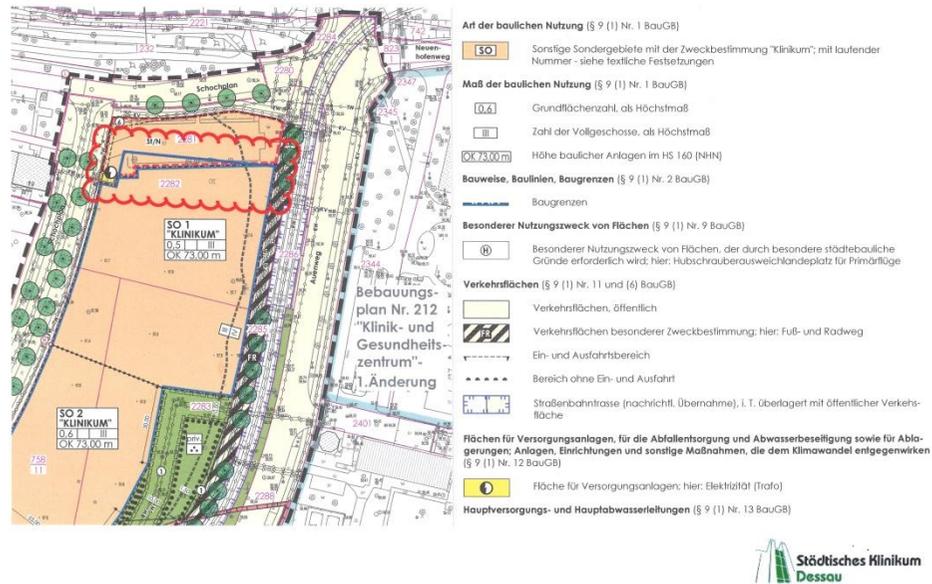
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Begründung dieser Vorlage als Anhang – **aus Datenschutzgründen, soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben!** – beigefügt ist.

2.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 09.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... in vorbez. Angelegenheit bitten wir um Berücksichtigung nachfolgender Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, auf Grundlage zu überarbeitender Planungsansätze.</p> <p><u>Begründung:</u> Auf Empfehlung der 25. Sitzung des Beirates für Stadtgestaltung v. 01.02.2018, war für TOP 3-- Neubau KiTa Klinikum, "die Kubatur der Kinder-einrichtung hinsichtlich der Lage des Baukörpers dahingehend zu fassen, dass eine Lärmschutzwand nicht erforderlich wird". Darüber hinaus "sollten die Erweiterungsbauten nicht nur von der Zusammengehörigkeit im Duktus der klaren und gestalterisch überzeugenden Baustruktur des Klinikums, sondern auch von dessen Gestaltungsprinzip profitieren".</p> <p>Unter Berücksichtigung o. g. Empfehlungen des Gremiums und stadträumlicher Bezüge benachbarter Bauungen sowie zur Aufrechterhaltung des Landschaftszug-Charakters mittels wahrnehmbarer Grünflächen, wird gem. beilieg. Planausschnitt im nördlichen Geltungsbereich des Sondergebietes 1, eine Verlagerung der Baugrenze von der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2281 und 2282 in nördliche Richtung auf das Flurstück 2281 als erforderlich angesehen.</p> <p>Die Verlagerung der Baugrenze von der im B-Plan dargestellten imaginären Flurstücksgrenze in nördliche Richtung, ermöglicht eine Baukörpergestaltung unter Würdigung stadträumlicher Bezüge sowie der Schutzgüter Natur und Landschaft mit baukörperoptimiertem Schallschutz.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und des Bebauungsplanes Nr. 115 A abgegeben.</p> <p>Die Anregungen der Stellungnahme beziehen sich inhaltlich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau entsprechend im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" beachtet.</p> <p>Die für den Bebauungsplan Nr. 115 A resultierenden geringfügigen Anpassungen von Baugrenzen wurden von der Stadt Dessau-Roßlau auf eventuelle Auswirkungen auf die Darstellungen oder die Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau geprüft. Da sich im Ergebnis keine Widersprüche ergaben, werden aus den Anregungen der Stellungnahme keine Änderungen oder Ergänzungen für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau erforderlich.</p>

Als Massnahmeträger bitten wir um Berücksichtigung der Änderung i. Z. der Abwägung und Satzung.



3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Gemeinde Osternienburger Land 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Gemeinde Osternienburger Land 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Stadt Südliches Anhalt • Stadt Zerbst/Anhalt • Stadt Coswig (Anhalt) 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Stadt Südliches Anhalt • Stadt Zerbst/Anhalt • Stadt Coswig (Anhalt) 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeidirektion Dessau • Bauernverband • Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Annaburg • Betreuungsforstamt Dessau • Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA • Bundesforstamt Mittelelbe • BAIUDBw, Infra 3 (Bundeswehr) • Industrie- und Handelskammer • Handwerkskammer • Handelsverband Sachsen-Anhalt • Evangelische Landeskirche Dessau • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Muslimische Gemeinde • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH • Primacom • Unterhaltungsverband Nuthe/Rosel • Naturpark Fläming 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeidirektion Dessau • Bauernverband • Betreuungsförstamt Dessau • Landesamt für Vermessung und Geoinformation • Landesamt für Verbraucherschutz • Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Bundesforstbetrieb Mittelelbe • Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB) Techn. Aufsichtsbehörde (TAB) SA • Industrie- und Handelskammer • Handwerkskammer • Evangelische Landeskirche Dessau • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Muslimische Gemeinde • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Primacom • MITNETZ Strom mbH • Unterhaltungsverband Taube/Landgraben • Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel • Naturpark Fläming 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bahn AG • Landesamt für Geologie und Bergwesen • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Landesstraßenbaubehörde, RB Ost • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement • Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB) Techn. Aufsichtsbehörde (TAB) SA • HL komm Telekommunikations GmbH • Bundesnetzagentur • Stadtwerke Dessau • MITNETZ Gas mbH • Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz • 50Hertz Transmission • Heidewasser GmbH • Unterhaltungsverband Taube/Landgraben • Biosphärenreservat Mittelelbe 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bahn AG • Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Annaburg • Landesamt für Geologie und Bergwesen • Landesstraßenbaubehörde, RB Ost • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement • BAIUDBw Infra 3 (Bundeswehr) 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

<ul style="list-style-type: none">• Handelsverband Sachsen-Anhalt• HL komm Telekommunikations GmbH• Bundesnetzagentur• Stadtwerke Dessau• MITNETZ Gas mbH• Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz• 50Hertz Transmission• Heidewasser GmbH• Biosphärenreservat Mittelelbe	
---	--

4.3 TÖB 1 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Stellungnahme vom 23.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA</p> <p>Zum Vorentwurf der o. g. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erhielten Sie mit Schreiben vom 18.12.2017 eine landesplanerische Stellungnahme. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Nunmehr liegt der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 06.07.2018 vor. Nach Prüfung der mir jetzt vorliegenden Unterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.</p> <p>Stellungnahme vom 18.12.2017 (zum Vorentwurf)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landesplanerische Feststellung <p>Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Roßlau mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit <p>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Flächengröße von ca. 7,10 ha.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Mit den Ausführungen der Stellungnahme wird sowohl zum Vorentwurf als auch zum Entwurf konstatiert, dass bereits die vorgelegte 11. Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfes, respektive -entwurfes nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme nach Prüfung der Unterlagen feststellt, dass sich aus den weiterführenden Inhalten des Entwurfes keine neuen, raumordnerisch beachtlichen Sachverhalte ergeben, die bislang noch nicht Gegenstand der vorgelegten Planungsunterlagen waren. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben somit unverändert.</p>

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist geplant, die westlich des Auenweges anteilig dargestellten Wohnbauflächen und Grünflächen in die Darstellung von Sonderbauflächen sowie Sonderbauflächen mit hohem Grünanteil mit entsprechender Zweckbestimmung „Klinik“ zu ändern. Das Städtische Klinikum Dessau beabsichtigt Tätigkeitsfelder peripherer medizinischer Bereiche auf Flächen westlich des Auenweges zu verlagern. Hierzu zählen die Errichtung eines Parkhauses (Parkdeck - 200 Stellplätze) sowie der Neubau einer betriebseigenen Kindertagesstätte und eines Instituts- und Laborgebäudes, u. a. Verlagerung Institut für Pathologie, Akademie für Bildung und Information (Krankenpflegeschule), Medizinische Fachbibliothek sowie des Instituts für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 7,1 ha.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterleid-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Der Stadt Dessau-Roßlau wurde gemäß dem LEP-LSA 2010, Z 36, die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen.

In den vorliegenden Unterlagen wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. dem LEP 2010 und dem REP A-B-W auseinandergesetzt, sodass ich von einer Wiederholung absehe.

Zu den Inhalten der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise.

Deshalb stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadtteiles Dessau „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“ der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Wider-

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Ausführungen zu den Planungszielen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau zur Kenntnis und stellt fest, dass keine Widersprüche bestehen oder Ergänzungen erforderlich werden.

<p>spruch zu den Zielen der Raumordnung steht.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Rechtswirkung <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Hinweis zur Datensicherung <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestaltungen erteilt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau wird eine Kopie der Bekanntmachung der rechtswirksamen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes übergeben.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme</p>
--	---

4.4 TÖB 2 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahmen vom 01.02.2018

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und • obere Behörde für Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502) <p>lässt sich im Ergebnis der Prüfung folgendes feststellen:</p> <p>Aus Sicht der oberen Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass beim Neubau im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes darauf zu achten ist, dass die geplanten Gebäude und Nebenanlagen den An- und Abflug der Hubschrauber auf den genehmigten Dachlandeplatz ca. 135 m westlich des Planungsbereiches nicht gefährden (§ 29 Abs. 1 LuftVG). Für die Nutzung des Hubschrauberausweichlandeplatzes im Planungsbereich muss eine ausreichende Hindernisfreiheit bestehen.</p> <p>Für die Nutzung der Baukräne ist rechtzeitig die obere Luftfahrtbehörde, hier Landesverwaltungsamt Referat 307, zu beteiligen. Die Baukräne bzw. andere Baumaschinen sind Luftfahrthindernisse und müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Die Kosten für sämtliche Kennzeichnungen hat der Bauherr zu tragen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und dem Bebauungsplan Nr. 115 A abgegeben.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die aufgeführten Fachreferate zum vorgelegten Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, bis auf die obere Verkehrsbehörde und die Immissionsschutzbehörde, keine Belange berührt sehen, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörden betreffen. Die Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung bleiben somit unverändert.</p> <p>Der gegebene Hinweis wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 115 A) berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis, in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht entsprechender Baukräne oder vergleichbarer Baumaschinen, betrifft ebenfalls den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 115 A. Hierbei wird die Stadt Dessau-Roßlau darauf achten, dass die jeweiligen Vorhabenträger der Kennzeichnungspflicht nachkommen. Dieser Hinweis wird aber ebenfalls ergänzend Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfs. Widersprüche für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau resultieren daraus nicht.</p>

<p>Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass mit dem in Rede stehenden (Änderungs-) Bebauungsplan planungsrechtliche Voraussetzungen für die Fortentwicklung des Klinikstandortes Dessau-Alten geschaffen werden sollen. Und zwar sollen westlich des Auenweges unter anderem eine Betriebs- KITA, ein Parkdeck und ein Instituts- und Laborgebäude errichtet werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf Verkehrslärmbeeinträchtigungen insbesondere des KITA- Standortes hingewiesen. Auf Grund der Nähe zum Auenweg und der Straßenbahntrasse ist hier mit durchaus erheblichen Lärmeinwirkungen zu rechnen, die in den zur Straße orientierten Räumen eine ungestörte Kommunikation oder (Mittags-) Ruhe bei geöffneten Fenstern einschränken. Hier sollten bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p>	<p>Zur Beachtung des Belangs "Immissionsschutz" wurde zur Planfassung Entwurf ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches Vorschläge für Festsetzungen für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 115 A enthält.</p> <p>Darüber hinaus wird, da es sich durchgängig um Neubauvorhaben handelt, auf die im Rahmen des Gebäudeentwurfs bestehenden Gliederungsmöglichkeiten, hinsichtlich der Lage der schutzbedürftigen Raumnutzungen in lärmabgewandten Gebäudeteilen verwiesen. Die Nachweisführung zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist, entsprechend der konkreten Baukörperanordnung auf dem Baugrundstück, im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Im Ergebnis dieser Regelungsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 115 A resultieren keine Änderungen oder Ergänzungen für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht wurden bereits im Aufstellungsverfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beachtet. Es wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag erarbeitet, aus dem die Maßnahmen in punkto Artenschutz beim Vollzug des parallel in Aufstellung befindlichen und damit aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau entwickelten Bebauungsplanes Nr. 115 A rechtsverbindlich abgeleitet werden können. Darüber hinaus werden das Umweltschadensgesetz und der Artenschutz permanent durch die Stadt Dessau-Roßlau beim Vollzug von Bauleitplanungen beachtet.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die aufgeführten Behörden wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.</p>
--	--

4.5 TÖB 2 – Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen–Luftverkehr – Stellungnahmen vom 12.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>zu den Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - 11. Änderung Flächennutzungsplan Dessau für die Erweiterung des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenwegs 	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p>

<p>- Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum"</p> <p>nimmt die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung:</p> <p>Westlich des Plangebietes für den Klinikenerweiterungsbau befindet sich in ca. 225 m Entfernung auf dem Dach eines Klinikgebäudes der nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigte Hubschrauberlandeplatz. Laut Angaben des Bebauungsplanes ist der zukünftige Erweiterungsbau mit einer Maximalhöhe von 73 m üNN geplant. Der luftrechtlich genehmigte Dachlandeplatz befindet sich in einer Höhe von 78,3 m üNN und damit ca. 5 m höher, als der Neubau. Somit bestehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Ich weiß jedoch vorsorglich darauf hin, dass beim Einsatz von Baukränen deren Aufstellung gesondert und mit ausreichender Vorlaufzeit sowie in Absprache mit dem Flugplatzbetreiber beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307 - Obere Luftfahrtbehörde- zu beantragen ist.</p> <p>Die sich direkt im Plangebiet befindliche Hubschrauberabweichfläche ist kein luftrechtlich genehmigter Hubschrauberlandeplatz. Die Benutzung des Platzes durch Hubschrauber ist gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 LuftVG nur in begründeten Notfällen zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person gestattet. Aus den vorgelegten Planungsunterlagen ergibt sich, dass die Fläche auch zukünftig für Hubschrauber als Ausweichplatz in Not- und Ausnahmefällen zur Verfügung stehen soll.</p> <p>Es bestehen für die Bebauung der angrenzenden Grundstücksflächen weder gesetzliche Vorgaben über einzuhalten Abstände zu einer solchen Landefläche noch seitens der Oberen Luftfahrtbehörde Einschränkungen diesbezüglich. Starts und Landungen auf dieser Ausweichfläche finden immer in Eigenverantwortung des Piloten statt, d. h. dieser entscheidet je nach Witterungsverhältnissen und Hindernissituation, ob eine Landung durchführbar ist, ohne sich oder Dritte zu gefährden.</p> <p>Demzufolge sollte bereits während der Planung der zukünftigen Bebauung auf ausreichende Abstände und Hindernisfreiheit geachtet werden, um eine weite</p>	<p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und dem Bebauungsplan Nr. 115 A abgegeben.</p> <p>Die mitgeteilten Informationen zum Verhältnis der Höhenlage zwischen luftrechtlich genehmigtem Dachlandeplatz und der über den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan vorgegebenen Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 115 A berücksichtigt. Widersprüche, Änderungen oder Ergänzungen resultieren für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau nicht.</p> <p>Die Anregungen hinsichtlich der Hubschrauberabweichlandefläche ist in der in der Stellungnahme dargestellten Form Gegenstand des parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau aufgestellten Bebauungsplanentwurfes Nr. 115 A und wird in dem Verfahren im Sinne des Abschichtungsprinzips beachtet. Widersprüche, Änderungen oder Ergänzungen resultieren für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau nicht.</p>
---	---

re Nutzung nicht von vornherein auszuschließen.

4.6 TÖB 3 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie - Stellungnahme vom 19.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Abteilung Bodendenkmalpflege, nehme ich zu den archäologischen Belangen wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans Nr. 115 A liegt im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Es handelt sich um eine neolithische Siedlung. Der Denkmalcharakter ist durch Teildokumentation und Funde von Steinäxten bewiesen. Das Denkmal ist als Zeuge geschichtlicher und siedlungshistorischer Entwicklung von öffentlichem Interesse. Siedlungen geben Aufschluss über Lebens- und Wirtschaftsweise vergangener Kulturen. Ggf. geben sie auch Hinweise auf die Sozialstruktur menschlicher Gemeinschaften in früheren Zeiten. Die ungefähre Ausdehnung des Kulturdenkmals ist der beiliegenden Kartierung zu entnehmen. Da sich nordöstlich des Geltungsbereiches ein weiteres Kulturdenkmal neolithischer Zeitstellung befindet, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein geschlossenes Siedlungsareal von großer Ausdehnung handelt.</p> <p>Bodeneingriffe im Geltungsbereich, z. B. im Rahmen von Bau- und Erschließungsmaßnahmen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, die mit Auflagen und Bedingungen zur Durchführung einer fachgerechten archäologischen Dokumentation versehen sein kann. Die Kostentragungspflicht wird durch § 14 (9) DenkmSchG LSA geregelt.</p> <p>Hiervon unberührt bleibt die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter Bodenfunden bestehen.</p> <p>Um Planungssicherheit für alle Beteiligten herzustellen und Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden wird angeregt, den Umfang der notwendigen archäo-</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau weist daraufhin, dass die vorliegende Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Abteilung Bodendenkmalpflege zum Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau abgegeben wurde, sich inhaltlich jedoch auf den parallel in Aufstellung befindlichen Änderungsbebauungsplans Nr. 115 A bezieht. Da die Geltungsbereiche beider Planverfahren nahezu identisch sind, betrifft der Inhalt der Stellungnahme auch das Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau. Der Hinweis zur Lage im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals ist bereits im erforderlichen Umfang Bestandteil der Begründung (Kapitel 3.7 Denkmale) des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau.</p> <p>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei Bodeneingriffen im Plangebiet ist im Sinne des Absichtungsprinzips auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet worden und bereits Bestandteil der Begründung des Bauungsplanes Nr. 115 A, welcher parallel in Aufstellung ist.</p> <p>Der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG LSA ist bereits Bestandteil der Begründung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau, Ergänzungen werden nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung zur frühzeitigen Klärung des Umfangs der notwendigen archäologischen Dokumentation im Vorfeld der Erschließung wurde ebenfalls</p>

<p>logischen Dokumentation frühzeitig im Vorfeld der Erschließung zu klären. Dies kann im Rahmen eines ersten Dokumentationsabschnittes durch die Anlage von Sondageschnitten erfolgen. Wir bitten hierzu um frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem LDA.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Marina Monz als Ansprechpartnerin zur Verfügung (Tel: 0345/5247-428; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mmonz@lda.stk.sachsen-anhalt.de).</p> <p>Bitte beachten Sie die Stellungnahme der Abt. Baudenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, die Ihnen ggf. gesondert zugeht.</p>	<p>bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 115 A, Ergänzungen für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau werden nicht erforderlich.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme.</p>
---	--

4.7 TÖB 6 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt - Stellungnahme vom 19.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird, insbesondere bei weiteren zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Fachliche Stellungnahme:</p> <p>1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Zauneidechse Die durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erfolgenden CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für die auf dem Plangebiet vorkom-</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und des Bebauungsplanes Nr. 115 A abgegeben. Für die beiden Verfahren wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt, worauf sich die Stellungnahme vorrangig bezieht. Daher macht sich die Stadt Dessau-Roßlau die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 115 A auch für die Flächennutzungsplanänderung zu eigen, welche nachfolgend abgedruckt ist. Da sich keine Ansatzpunkte für abweichende oder ergänzende Abwägungsinhalte ergeben haben, verzichtet die Stadt Dessau-Roßlau vorliegend auf eine unterschiedliche Betrachtung von verbindlicher und vorbereitender Bauleitplanung.</p> <p>zu 1.) Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass den im Bebauungsplan Nr. 115 A festgesetzten CEF-Maßnahmen zugestimmt werden kann, sofern darauf geachtet</p>

menden Zauneidechsen sollen laut Planungsunterlagen auf einer im Süden liegenden Teilfläche der Planfläche stattfinden. Die betroffene Fläche ist zum Teil verbuscht. Das dort vorhandene Grünland wird gepflegt (mehrmals im Jahr gemulcht). Ebenfalls ist eine kleine Ackerfläche (ca. 0,14 ha) vorhanden.

Den oben genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die vorhandene Zauneidechsenpopulation kann aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn bei deren Umsetzung (Summe des Flächenbedarfs ca. 36 m²) darauf geachtet wird, dass das für die Umsetzung vorgesehene Grünland (siehe Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 14.02.2018) größtmöglich geschont wird. Bei der Anordnung der 4 Steinriegel, 8 Sandlinsen und 4 Totholzhaufen ist darauf zu achten, dass eine Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auch in Zukunft immer noch möglich ist. Die vorhandene Ackerfläche ist in ihrem vollen Umfang zu erhalten.

1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1.1 interne Kompensation

Gut die Hälfte der durch die Bauplanänderung und der darin angedachten Baumaßnahmen zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Maßnahmen, welche auf dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 115 A liegen, erbracht. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind hierbei nicht betroffen.

2.2 externe Kompensation

Ein weiterer, großer Teil des zu erbringenden Ausgleichs soll durch Waldumbaumaßnahmen (WU) in der Mosigkauer Heide erfolgen. Hierbei sollen forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Sturmschäden und Absterbeerscheinungen betroffen sind, in Teilen mit Rotbuche wieder aufgeforstet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen. Als weitere Maßnahme sollen 23 Kopfweiden (KW) entlang der Altaupe wieder hergestellt werden (19 gepflegt und 4 neu gepflanzt). Die Kopfweiden befinden sich auf einer Fläche im Siedlungsbereich, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann.

wird, dass das für die Umsetzung vorgesehene Grünland größtmöglich geschont wird. Das angesprochene Grünland ist Bestandteil der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünverbindung". Hierbei ist durch die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt, bei den CEF-Maßnahmen auf die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nördlich des eingetragenen Leitungsrechtes 1 vorrangig zuzugreifen bzw. auf südlich davon gelegene Flächenareale im Nordosten des wie vor umgrenzten Bereiches, bei welchen eine maschinelle Bewirtschaftung auf Grund der Flächengeometrie sich eher als kompliziert erweist.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anlage der CEF-Maßnahmen erfolgt im Vorfeld eine artenschutzfachliche Ausführungsplanung, die im Vollzug mit einer ökologischen Baubetreuung umgesetzt werden wird. Hierüber wird zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag zur Verfahrensweise und Beachtung der Inhalte der Stellungnahme geschlossen. Mit Blick auf die Thematik "Artenschutz" wird mit dem v. g. Vorgehen den Hinweisen des Verfassers zur Stellungnahme entsprochen.

zu 1.1)

Es erfolgt die Kenntnisnahme ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihrer Begründung.

zu 2.2)

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Wiedergabe der durch die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen der externen Kompensation. Änderungen oder Ergänzungen an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihrer Begründung resultieren hieraus nicht.

<p>Fazit</p> <p>Für den Großteil der geplanten Maßnahmen müssen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir diese durchdachte Vorgehensweise, bei welcher dem § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt: "Landwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen....werden" und § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG: "Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden", Rechnung getragen wurde.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Berücksichtigung des unter 1. „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Zauneidechse“ genannten Vorgehens keine weiteren Bedenken gegenüber dem o. g. B-Plan.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.</p> <p>Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant.</p> <p>Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass durch den Verfasser der Stellungnahme dem Planungsträger eine durchdachte Vorgehensweise bescheinigt wird und sowohl aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht, im Hinblick auf das artenschutzfachliche Kompensationserfordernis, keine Bedenken bestehen, wie auch darüber hinaus mitgeteilt wird, dass Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und/oder Flurbereinigungsgesetz sowie Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV nicht betroffen sind bzw. weder anhängig noch geplant werden.</p> <p>Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der RELE keine Einwände zur vorgelegten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt.</p>
--	---

4.8 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation– Stellungnahme vom 13.12.2017

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans sowie der Fortführung des Flächennutzungsplans Dessau habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwe-</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p>

<p>sens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p>Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur« Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.</p>	<p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und des Bebauungsplanes Nr. 115 A abgegeben.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Verfasser der Stellungnahme keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungsabsichten der Stadt Dessau-Roßlau vorträgt.</p> <p>Der mitgeteilte Hinweis in Bezug auf Grenzeinrichtungen wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und ist Bestandteil der Begründung des Entwurfes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum".</p> <p>Gleiches, wie vor, gilt für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und die hiermit im Zusammenhang stehende Verantwortlichkeit zur Sicherung und Wiederherstellung von Grenzmarken.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihrer Begründung resultieren somit nicht.</p>
---	---

4.9 TÖB 12 – Landesamt für Verbraucherschutz – Stellungnahme vom 07.12.2017

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).</p> <p>Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - Baustellv) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1. 81283), wird hingewiesen.</p> <p>Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und des Bebauungsplanes Nr. 115 A abgegeben.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen der Zuständigkeit des Landesamtes für Verbraucherschutz mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz wird sich in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht erst beim Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 115 A ergeben, welcher aus der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt ist. Änderungen oder Ergänzungen an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihrer Begründung resultieren hieraus nicht.</p>

4.10 TÖB 20 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – Stellungnahme vom 17.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Stellungnahme, ob der o. g. Entwurf den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018) entspricht.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans sollen nicht mehr benötigte Wohnbauflächen reduziert, ein Sondergebiet „Klinikum“ und eine Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil festgelegt werden.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Erfordernissen der Raumordnung wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Es erfolgt der Vermerk gem. § 5 (4a) Satz 2 BauGB, dass sich der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko gem. § 73 (1) Satz 1 WHG befindet.</p> <p>Aus der Alternativenbetrachtung geht hervor, dass der vorhandene Standort des Klinikums bereits im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz liegt. Es ist nicht vertretbar, den gesamten Klinikstandort zu verlagern, da einerseits der überwiegende Teil des Stadtgebietes im Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko liegt und andererseits die Wasserläufe der Elbe und Mulde durchgängig mit einem Hochwasserschutzsystem ausgestattet sind. Die geplante bauliche Erweiterung und Nutzungsdiversifizierung (Betriebskindertagesstätte, Parkdeck, Labor- und Institutsgebäude) ist intensiv mit dem Bestand verbunden. Die geplante Betriebskindertagesstätte für die Mitarbeiter des Klinik- und Gesundheitszentrums mit angepassten Betreuungszeiten dient der Fachkräftebindung und Steigerung der Attraktivität des Klinikums und des Oberzentrums Dessau-Roßlau.</p> <p>Zur Abwehr von Hochwasserschäden sind beim Vollzug des Bebauungsplans baukonstruktive und betriebliche Regelungen einzuhalten.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Raumordnung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Der Verfasser der Stellungnahme verweist auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, zu welchen sich der vorliegende Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt zeigt, so dass die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgeht, dass aus dem inhaltlichen Zusammenhang der Stellungnahme intendiert ist, dass keine Einwände der Regionalen Planungsgemeinschaft bestehen.</p> <p>Zum Themenkomplex Hochwasserschutz nimmt die Stadt Dessau-Roßlau zur Kenntnis, dass sich im Rahmen des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dezidiert mit dieser Thematik auseinandergesetzt wurde und Akzeptanz darin besteht, dass beim Vollzug des aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplanes baukonstruktive sowie betriebliche Regelungen eingehalten werden müssen. Sodann werden, wie mitgeteilt, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung durch die Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt.</p>

<p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" wurde am 14.09.2018 beschlossen und liegt derzeit zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde vor.</p> <p>Die Nummerierung der Plansätze hat sich in der Beschlussfassung gegenüber dem 2. Entwurf geändert und ist redaktionell anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz "Mulde" gem. Grundsatz 9 Nr. 2 • In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 11 eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. • In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 12 die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. • In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen gem. Grundsatz 13 keine empfindlichen Infrastrukturen (z. B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden. 	<p>Es erfolgt die Korrektur/Aktualisierung der Begründung in redaktioneller Form.</p> <p>Die mitgeteilte abweichende Nummerierung der Plansätze wird redaktionell in die Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau übernommen. Da sich hieraus inhaltlich keine neuen zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung ergeben, sind Grundzüge der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch diese Änderung nicht betroffen. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und der Rechtssicherheit der Planung.</p>
---	---

4.11 TÖB 30 – Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Stellungnahme vom 08.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.09.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Verfasser der Stellungnahme keine</p>

<p>GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Einwände zu den Planungsabsichten der Stadt Dessau-Roßlau geltend macht.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und deren Vollzug und werden in diesem Rahmen beachtet.</p> <p>Die weiterführend genannten Dokumente werden potenziellen Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben, so dass die Beachtung im Rahmen der Realisierung von Einzelvorhaben entsprechend erfolgen kann.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihrer Begründung resultieren somit nicht.</p>
--	--

4.12 TÖB 35 – GASCADE GmbH & Co. KG – Stellungnahme vom 15.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Neben dem mitgeteilten Inhalt der Stellungnahme, dass die Anlagen des Verfassers zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Planinhalten der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau nicht betroffen sind, werden Planunterlagen zu den externen Kompensationsmaßnahmen mit entsprechendem Flächenbezug gewünscht. Die Zuordnung von externen Flächen für Kompensationserfordernisse erfolgt vorliegend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinsichtlich des dort geregelten zulässigen Eingriffsumfanges. Demgemäß sind jene Flächen im Planteil B des Bebauungsplanentwurfes Nr. 115 A aufgebracht. Der Verfasser der Stellungnahme wurde im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 115 A beteiligt, eine Stellungnahme</p>

<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>liegt vor. Die Stadt Dessau-Roßlau verweist daher auch auf die Abwägung jener Stellungnahme im entsprechenden Verfahren und geht davon aus, dass technische Anlagen des Verfassers der Stellungnahme dem Vollzug des vorgenannten Bebauungsplanes, im Rahmen der Realisierung von Maßnahmen auf den externen Kompensationsflächen, nicht entgegenstehen und das Planverfahren ohne weitere Änderungen/Ergänzungen abgeschlossen werden kann.</p> <p>Hiervon unabhängig prüft die Stadt Dessau-Roßlau vor Vollzug der externen Kompensationsmaßnahmen die mögliche Betroffenheit Dritter (einschließlich möglicher Anlagenverläufe dieser) auf den in Rede stehenden Flächen. Widersprüche zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.</p>
--	---

4.13 TÖB 37 – MITNETZ Strom mbH – Stellungnahme vom 29.01.2018

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung der uns zum Betreff übersandten Unterlagen längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir möchten dies zur Vollständigkeit nachholen und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen ersichtlich.</p> <p>Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist der Betreiber der Energieversorgungsanlagen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderun-</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und des Bebauungsplanes Nr. 115 A abgegeben.</p> <p>Die zum Vorentwurf übergebenen Bestandsplanunterlagen wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau geprüft und im Rahmen des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau in dem gebotenen Umfang in die Planung eingearbeitet. Somit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass der im Zusammenhang mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes stehende relevante Leitungsbestand vollständig berücksichtigt wurde. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden aufgrund des Maßstabes und der resultierenden Darstellbarkeit grundsätzlich nur überörtliche Leitungsbestände gekennzeichnet, entsprechend ist die Hochspannungsanlage (110-kV-Freileitungen Bernburg/Nord – Marke) Bestandteil des Planes. Damit erfolgt die erforderliche Anstoßwirkung für konkrete Vorhaben. Die konkreten Verläufe</p>

gen unterworfen sein kann.

Aus heutiger Sicht plant die MITNETZ STROM keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk, zu beachten und einzuhalten.

- Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):

Für vorhandene 110-kV-Freileitungen Bernburg/Nord - Marke gelten Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farbig dargestellt (grün schraffiert).

Im Schutzstreifen besteht grundsätzlich Bauverbot bzw. sind Baumaßnahmen zuvor mit uns abzustimmen (gepl. Baufläche neben Dialyse-Zentrum). Sofern es die technischen und gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann eine eingeschränkte Errichtung baulicher Anlagen im Schutzstreifen gestattet werden.

Für eine konkrete Prüfung und Beurteilung der Bebauungsmöglichkeit ist deshalb ein Lageplan mit Standort bzw. Höhen des geplanten Bauvorhabens in Bezug zur betroffenen Freileitung bei uns einzureichen.

Bei bestimmten Witterungsbedingungen ist innerhalb der Schutzstreifenbereiche mit Eisabwurf zu rechnen. Die enviaM würde in Schadensfällen durch Eisabwurf jegliche Haftungsansprüche ablehnen. Ebenso wird keine Schadensregulierung z. B. bei Seilriss übernommen.

Grundlage für eine Zustimmung der MITNETZ STROM ist der Abschluss einer Unterbauvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vereinbarung enthält alle Auflagen und Bedingungen, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu beachten sind. Zur Absicherung einer reibungslosen Betriebsführung ist eine dauerhafte Zugänglichkeit der Freileitung notwendig, dass

und insbesondere die erforderlichen Abstandsflächen (Schutzstreifen) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu ermitteln und zu beachten. Widersprüche zum Planungsziel der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau ergeben sich hieraus nicht.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die MITNETZ Strom keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen im Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau beabsichtigt.

Die in den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zu beachtenden Abstände zu Versorgungsanlagen wurden, wie zuvor genannt, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" gesichert bzw. als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Widersprüche zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau resultieren daraus nicht.

<p>heißt, die Befahrbarkeit für die gesamte Trasse, insbesondere der Maststandorte muss zu jederzeit mit schwerem Gerät gewährleistet sein.</p> <p>Die Abstände zu den Anlagen größer 1 kV (Mittel- und Hochspannungsanlagen) sind nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten.</p> <p>Ein Mindestsicherheitsabstand von 15,0 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten.</p> <p>- Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):</p> <p>Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 bzw. Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538.</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen (z. B. auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</p> <p>Es gelten Schutzstreifen von 2,0 m zu beiden Seiten der Trasse. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten (gepl. Bereich neben Neubau 1).</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.</p>	<p>Die allgemeinen Richtlinien im Zusammenhang mit der Herstellung von Telekommunikationsanlagen wurden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 115 A "Erweiterung des Klinik- und Gesundheitszentrum" berücksichtigt, welcher sich grundsätzlich zum gleichen Planungsziel parallel zu vorliegender 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau in Aufstellung befindet. Darüber hinausgehender Aussagen bedarf es nicht.</p> <p>Die darüber hinaus gegebenen Hinweise zu unterirdischen Versorgungsanlagen betreffen die konkrete Objektplanung und werden in diesem Zusammenhang beachtlich sein. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihrer Begründung.</p>
--	--

4.14 TÖB 40 – GDMcom mbH – Stellungnahme vom 08.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... beziehungsweise auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p>

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.

Der in der Stellungnahme dargestellte Bereich 1, welchen der Verfasser der Stellungnahme im Rahmen seiner Auskunftsbefugnis erfragt hat, ist korrekt wiedergegeben. Die Bereiche 2 bis 6 hingegen betreffen nicht das Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau, diese sind jedoch Bestandteil des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 115 A, der grundsätzlich das gleiche Planungsziel verfolgt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich 1 keine Anlagen und zurzeit laufenden Planungen der im weiteren Verlauf der Stellungnahme genannten Anlagenbetreiber befinden und damit keine Einwände zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und seiner Begründung geltend gemacht werden.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326- Breite (N) 51,816103, Länge (E) 12,193011 [in Dezimalgrad])



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 2 (SRID 4326- Breite (N) 51,799842, Länge (E) 12,229029 [in Dezimalgrad])



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 3 (SRID 4326- Breite (N) 51,801946, Länge (E) 12,210563 [in Dezimalgrad])



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 4 (SRID 4326- Breite (N) 51,818900, Länge

(E) 12,191898 [in Dezimalgrad]



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 5 (SRID 4326- Breite (N) 51,802399, Länge (E) 12,220317 [in Dezimalgrad])



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 6 (SRID 4326- Breite (N) 51,802589, Länge (E) 12,207297 [in Dezimalgrad])

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: 11. Änderung FNP Dessau für die Erweiterung des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges (TÖB)

Reg.-Nr.: 16712/18

PE-Nr.: 16712/18

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Eine Erweiterung oder Verlagerung des Geltungsbereiches, respektive der städtebaulichen Planung ist durch die Stadt Dessau-Roßlau zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 Ämter ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • I-08-Gebietsangelegenheiten und Ortschaften • I-41-Kultur • V-50-Amt für Soziales und Integration • V-51-Jugendamt • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • VI-61-2-Stadtentwicklung und Förderung • VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • I-08 Gebietsangelegenheiten und Ortschaften • II-72-Stadtpflegebetrieb/Abfall/Friedhof • V-40-Bildung und Schulentwicklung • I-41-Kultur • V-50-Amt für Soziales und Integration • V-51-Jugendamt • V-Seniorenbeauftragter • III-61-2-Stadtentwicklung und Förderung • VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • I-Gleichstellungsbeauftragte • II-37-Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst • II-72-Stadtpflegebetrieb/Abfall/Friedhof • V-Seniorenbeauftragter • III-61-3-Geodienstleistungen • VI-63-Bauordnungsamt 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • I-Gleichstellungsbeauftragte • II-37-Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst • III-61-3-Geodienstleistungen • VI-63-Bauordnungsamt 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

5.3 TÖB 63 – Amt II-32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Stellungnahme vom 25.09.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... aus verkehrsbehördlicher Sicht können wir der o. g. Änderungsplanung zur Erweiterung des Klinik- und Gesundheitszentrums, ohne Auflagen, zustimmen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Innerhalb der Zone 30 sind keine gesonderten Radwege auszuweisen, es gilt rechts vor links und es sind keine Fahrbahnmarkierungen (Haltlinie, Fahrbahnbegrenzungslinien) aufzubringen.</p>	<p>Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und des Bebauungsplanes Nr. 115 A abgegeben.</p> <p>Der gegebene Hinweis betrifft die konkrete Objektplanung und wird in diesem Zusammenhang zu beachten sein. Eine Übernahme in die Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau stellt sich als entbehrlich dar.</p>

5.4 TÖB 66 – Amt V-40 – Amt für Bildung und Schulentwicklung - Stellungnahme vom 14.12.2017

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Zuge des frühzeitigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens bezüglich des Stadt DE-RSL_Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A_Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum_sowie 11. Änderung des FNP Dessau_Ämter.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen haben wir als Schul- und Planungsträger nachfolgende Hinweise:</p> <p>Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauung auf der Westseite verlaufen bis zum Kastanienhof, direkt gegenüber einer Grundschule und einer Gemeinschaftsschule. Der Kastanienhof ist die Hauptzufahrtsstraße für die Ganztagschule "Zoberberg" Dessau - Gemeinschaftsschule sowie für die Grundschule "Zoberberg".</p> <p>Bereits heute kommt es immer wieder zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen, da die Anwohner und Besucher des Klinikums sowie Eltern mit ihren</p>	<p>Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und des Bebauungsplanes Nr. 115 A abgegeben.</p> <p>Die Lage des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau wurde bewusst und aus Gründen städtebaulichen Erfordernisses gewählt, welches sich vorliegend durch die Flächenaktivierung in Form von Sonderbauflächen, für Einrichtungen im Kontext der medizinischen Versorgung im Umfeld des städtischen Klinikums herleitet. Abgesehen davon, sind die im Folgenden in der Stellungnahme aufgeführten verkehrsorganisatorischen Probleme keine über die Bauleitplanung zu behebbenden oder zu verän-</p>

<p>Fahrzeugen die Straße teilweise "zuparken". Insbesondere während der Hauptnutzungszeiten der Schule kommt es durch die Eltern teilweise zu erheblichen Verkehrsbehinderungen, wenn sie ihre Kinder bringen und abholen.</p> <p>Mit der Realisierung der in dem Bebauungsplan vorgesehenen Projekte ist davon auszugehen, dass die Verkehrsdichte der Straße Kastanienhof spürbar zunimmt. Sollten die geplanten Parkmöglichkeiten des Klinikums (Parkdeck) zudem nicht kostenfrei sein, ist auch von einer weiteren erhöhten Belastung der ohnehin schon stark frequentierten Parkflächen in der Nähe der Schule auszugehen. Zur Entlastung des fließenden Verkehrs sollte geprüft werden, die Fläche vor der Schule (Flur 1 - Flurstück 2252) als Kurzzeitparkplätze einzurichten. (siehe Anhang) Gleichmaßen sollte ein absolutes Halteverbot im Bereich der Ausfahrt der Schule Kastanienhof, Fahrtrichtung Randstraße aufgestellt werden, um die Zufahrt für die Rettungskräfte zu gewährleisten.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass zu prüfen ist, welche Auswirkung das spätere erhöhte Verkehrsaufkommen für die Schulwegsicherung hat. In diesem Bereich befindet sich unter anderem auch die Bushaltestelle - Kastanienhof- für die Schülerbeförderung.</p>	<p>dernden Sachverhalte.</p> <p>Gleiches gilt für die Ausführungen für etwaige Regelungen zur Gebührenpflichtigkeit eines neuen Parkdecks. Diese zielen ab auf die konkrete Objektplanung bzw. betrifft den Vollzug des parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum". Hier entscheidet der Betreiber des Klinikums, ob und in welcher Höhe eine Gebührenerhebung stattfindet. Die Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen, Halteverboten, Zufahrtsbeschränkungen usw., wie in der Stellungnahme benannt, ist nur über verkehrsrechtliche Anordnungen möglich. Daher resultieren aus diesem Teil der Stellungnahme keine Regelungsbefugnisse, aber auch keine Widersprüche zur vorgelegten Flächennutzungsplanänderung, Ergänzungen oder Änderung werden nicht erforderlich.</p> <p>Das in diesem Teil der Stellungnahme angesprochene spätere "erhöhte Verkehrsaufkommen" lässt sich erst ermitteln, wenn feststeht, welche Nutzungen insbesondere im Bereich anliegend zu den Straßenzügen des Kastanienhofes, etabliert werden sollen. Dies wird erst im Rahmen der konkreten Objektplanung entwickelt aus dem, parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau, in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 115 A möglich sein. Änderungen oder Ergänzungen an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihrer Begründung resultieren hieraus nicht.</p> <p>Sofern der Sachverhalt eines erhöhten und damit die Schulwegsicherung berührenden Verkehrsaufkommens offenkundig wird, wird die Stadt Dessau-Roßlau entsprechende Maßnahmen ergreifen, welche geeignet sind, Gefahren aus dem entsprechend erhöhten Erschließungsverkehrsaufkommen abzuwehren.</p>
--	--

5.5 TÖB 70 – Amt V-53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz - Stellungnahme vom 08.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Auf der Grundlage der eingesehenen Unterlagen:	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Verfasser der Stellungnahme keine

<ul style="list-style-type: none"> • Entwurfsunterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und Begründung (Stand 06,07.2018) sowie weitere Anlagen, • Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 115 A (Stand 05.04.2018) <p>ist davon auszugehen, dass derzeit keine Belange des Amtes 53, Abteilung Hygieneaufsicht/Umwelthygiene berührt werden. Es ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt aus umwelthygienischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Es wird auf die Schutzwürdigkeit vorhandener Wohnbebauung sowie Krankenhaus und der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung/Kindertageseinrichtung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hingewiesen.</p>	<p>Einwände zum vorgelegten Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau vorträgt.</p> <p>Die immissionsschutzfachlichen Konsequenzen aus den Geräuschbelastungen durch Verkehrslärm auf den einzelnen Baugrundstücken werden im Rahmen der konkreten Objektplanung für die schutzbedürftigen Nutzungen Beachtung finden. Entsprechende Regelungen erfolgten hierzu auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 115 A). Widersprüche zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau ergeben sich nicht. Änderungen oder Ergänzungen an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihrer Begründung resultieren hieraus nicht.</p>
--	---

5.6 TÖB 72 – Amt V - Behindertenbeauftragte - Stellungnahme vom 06.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... zum oben genannten Bauvorhaben gibt es seitens der Unterzeichnerin <u>keine</u> Einwände. Es wird um die Einhaltung der DIN 18040-1 gebeten.</p>	<p>Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Der Hinweis auf die DIN 18040-1 zielt ab auf die konkrete Objektplanung bzw. betrifft den Vollzug des aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplanes. Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit diese für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG – Behindertengleichstellungsgesetz). Daher resultieren hieraus keine Widersprüche zur vorgelegten Flächennutzungsplanänderung, Ergänzungen oder Änderung werden nicht erforderlich.</p>

5.7 TÖB 73 – III-61-0.1 – Untere Denkmalschutzbehörde - Stellungnahme vom 23.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Rahmen der TÖB-Beteiligung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Baudenkmalpflege: Im Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP sind keine Kulturdenkmale (Baudenkmale und Denkmalbereiche) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vorhanden.</p> <p>Archäologie: Auf das im Plangebiet vorhandene archäologische Kulturdenkmal wird in der Begründung zur 11. Änderung des FNP unter 3.7 hingewiesen. In die Begründung sollte hier auch die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei Bodeneingriffen im Plangebiet aufgenommen werden bzw. wird empfohlen, die Belange der Archäologie gemäß der Stellungnahme des LDA ebenso ausführlich darzustellen wie in der Begründung zum parallel im Verfahren befindlichen Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A.</p> <p>Im Umweltbericht unter 2.1 h) und 2.2 h) sind die archäologischen Belange ausreichend dargestellt.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.</p>	<p>Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme wie nachfolgend aufgeführt.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kulturdenkmale berührt.</p> <p>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei Bodeneingriffen im Plangebiet ist im Sinne des Absichtungsprinzips auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet worden und bereits Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 115 A, welcher parallel in Aufstellung ist. Daher kann auf die ausführliche Darlegung aus der detaillierten Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, wie vom Verfasser der Stellungnahme angeregt, verzichtet werden. Die grundlegenden Aussagen zum vorhandenen archäologischen Kulturdenkmal und die erforderlich werdenden Maßnahmen sind in der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau benannt, Weiterführendes betrifft die verbindliche Bauleitplanung bzw. die konkrete Objektplanung.</p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie liegt der Stadt Dessau-Roßlau vor und wurde berücksichtigt.</p>

5.8 TÖB 77 – Amt VI-65 – Zentrales Gebäudemanagement - Stellungnahme vom 08.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir entsprechen unserer Stellungnahmen vom Oktober 2016 und Dezember 2017</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p>

<p>folgende Hinweise geben:</p> <p>Das Grundstück 00756 – Hubschrauberlandeplatz befindet sich im B-Plangebiet und wird ausschließlich vom Klinikum als Ersatzlandeplatz genutzt, unterhalten und gepflegt.</p> <p>Gemeinsam mit den Flächen, die das Klinikum zukünftig nutzen möchte, sollte dieses Grundstück in das Sondereigentum des Eigenbetrieb Klinikum per Beschluss übertragen werden.</p>	<p>Der Verfasser hat eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und des Bebauungsplanes Nr. 115 A abgegeben.</p> <p>Die hier angesprochene eigentumsrechtliche Klärung kann außerhalb des Planverfahrens der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau erfolgen. Eine Regelungsnotwendigkeit vor Abschluss des Planverfahrens zeigt sich insbesondere auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht als erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau und ihrer Begründung resultieren somit nicht.</p>
---	---

5.9 TÖB 78 – Amt VI-66 – Tiefbauamt - Stellungnahme vom 09.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Der 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Entwurf vom 06.07.2018, wird aus Sicht des Tiefbauamtes zugestimmt.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV-Stadtwerke maßgebend.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass es zur vorgelegten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau keine Einwände durch den Verfasser der Stellungnahme gibt.</p> <p>Der gegebene Hinweis wurde beachtet und alle für die vorbereitende Bauleitplanung relevanten Versorgungsträger sowie das genannte Ingenieurbüro der DVV Stadtwerke am Planverfahren beteiligt. Entsprechende Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.</p>

5.10 TÖB 80 – Amt VI-83 – Amt für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 01.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen für die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §</p>	<p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände zur vorgelegten 11. Änderung des Flä-</p>

2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 11. Änderung FNP Dessau bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Dennoch werden durch die beteiligten Fachbereiche Hinweise gegeben, die zur Einhaltung der umweltrechtlichen Belange zu beachten sind.

Untere Naturschutzbehörde

Die straßenbegleitenden Baumreihen des Auenweges und des Kastanienhofes sind entsprechend § 21 NatSchG LSA als Alleen an öffentlichen Straßen geschützt.

Die konkreten naturschutzrechtlichen Belange, wie Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, erforderliche Kompensationsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vertiefend bearbeitet.

Untere Bodenschutzbehörde

Es wird angemerkt, dass leider keine bodenverbessernden Maßnahmen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die Möglichkeit der Flächenentsiegelung wurde zwar geprüft, jedoch nur für den unmittelbar angrenzenden Bereich und auch lediglich auf kommunalen Grundstücken. Flächen in weiter entfernten Bereichen sowie darüber hinaus in Privateigentum stehend wurden leider nicht in Erwägung gezogen.

chennutzungsplanes Dessau vorgebracht werden. Die nachfolgend gegebenen Hinweise werden wie folgt beachtet.

Ein entsprechender Hinweis zum Schutzstatus der straßenbegleitenden Baumreihen als Alleen ist bereits Bestandteil des gemeinsamen Umweltberichtes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 115 A.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde. Bodenverbessernde Maßnahmen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten ebenso, wie bspw. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, immer einen städtebaulichen Bezug zum Eingriffsort besitzen. Dieser Sachzusammenhang, welcher auf den schonenden Umgang mit Grund und Boden abzielt, ließ sich für die vorliegende städtebauliche Planung nicht herstellen. Die Entsiegelungspotenziale ggf. vorhandener, privater Grundstücksflächen im städtebaulichen Zusammenhang mit der vorliegenden Planung waren für die planungsführende Stelle nicht offenkundig. Gleichfalls ergingen auch keine Hinweise durch den Verfasser der Stellungnahme auf derartige Potenziale, um hierzu eine entsprechende Überprüfung vornehmen zu können. Insofern bezog sich das Prüfgemite, wie in der Stellungnahme korrekt angemerkt, anteilig auf kommunale Flächen, auch da der Kooperationspartner der Stadt im vorliegenden Fall ein kommunaler Eigenbetrieb ist, welcher die begehrten Vorhaben zeitnah zu realisieren beabsichtigt.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gibt es aber auch keinen gesetz-

	<p>geberischen Zwang für Planungen, mit der Konsequenz von Flächenneuersiegelungen, hierfür Entsiegelungsmaßnahmen vorsehen zu müssen. Somit ist im Ergebnis der Konsultationen der planungsführenden Stelle mit dem Amt des Verfassers der Stellungnahme die Entscheidung für die nunmehr gegenständlichen Kompensationsmaßnahmen ergangen. Da auch mit vorliegender Stellungnahme keine zusätzlichen, alternativen Flächenpotenziale genannt werden, behält die Stadt Dessau-Roßlau den Kompensationsumfang, wie gegenwärtig im parallel zur Flächennutzungsplanänderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanentwurf Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Roßlau festgesetzt, ohne weitere Änderungen/Ergänzungen bei. Widersprüche oder Ergänzungen ergeben sich für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau nicht.</p>
--	--